

ist, wenn es auf Moderation solcher Forderungen ankommt. Wo in der Arzneitaxe, nach Verschiedenheit der Qualität, zweierlei Preise bemerkt sind, da soll der Apotheker bei dem Verkaufe dieser Artikel zu technischem und äußerlichem Gebrauche, so wie zu Vieh- arzneien, wenn nicht die bessere Qualität ausdrücklich verlangt wird, nur den niedrigeren Satz nehmen dürfen.

§. 5.

Jede kleinste Quantität eines Arzneimittels, die einzeln abzumägen ist, und deren Preis unter einen Pfennig fällt, soll zu einem Pfennige, falls er aber zwischen zwei und drei Pfennige fällt, zu drei Pfennigen berechnet; dagegen sollen die Pfennige, welche sich bei der Theilung der Preise von Unzen, Drachmen und Scrupeln ergeben, gehörig in Rechnung gebracht, aber nicht willkürlich um zwei, drei und mehrere Pfennige erhöht werden. Arzneien, die unter einem Grane verordnet worden, sind nach dem Werthe eines Granes zu berechnen, mit Ausnahme derjenigen Medicamente, von denen der Gran sechs Pfennige und darüber kostet.

§. 6.

Die Bestimmung der Preise für die in dem Dispensatorium und dessen Supplemente, und daher auch in der Taxe nicht mit aufgenommenen Arzneien bleibt zwar den Apothekern überlassen; es wird aber die Beobachtung möglichster Billigkeit dabei zur Pflicht gemacht.

Auch gilt die Taxe überhaupt nur für die Rezeptur; und es hat daher der Apotheker beim Handverkaufe, und wenn er zu technischen Zwecken, zu Hausarzneien, oder auf deutsch geschriebene Vorschriften verkauft, seine Preise niedriger zu stellen.

Aber auch bei der Rezeptur bleibt den Apothekern unbenommen, ihre Forderungen niedriger, als nach der Taxe zu stellen, und insbesondere den Hospitalern, Armen- und andern öffentlichen Anstalten, oder auch Privatpersonen einen Rabatt zu bewilligen.

§. 7.

Gleichwie es nun bei der Bestimmung im §. 3 des Mandates vom 17ten October 1820 bemerkt, so sollen auch solche Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken, auf deren oder auf eigene Rechnung, verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, so wie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit den Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne, oder unentgeltliche Lieferung von Medicinal- oder andern Waaren contrafiren, mit einer Geldbuße von mindestens zwanzig Thalern und, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe belegt werden.